

§ 24.03

Abweichungen für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde

1. Auf Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, dürfen zusätzlich zu den Bestimmungen des § 24.02 die folgenden Bestimmungen angewendet werden.

In der nachstehenden Tabelle bedeuten:

- „E.U.“: Die Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d. h., die Vorschrift gilt nur bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche. Werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsbestimmungen.
- „Erneuerung des Schiffsattestes“: Die Vorschrift muss bei der nächsten auf das angegebene Datum folgenden Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes erfüllt sein.

§§ und Nr.	INHALT	FRIST bzw. BEMERKUNGEN
	KAPITEL 3	
3.03 Nr. 1	Lage des Kollisionsschotts	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2035
3.04 Nr. 2	Begrenzungsflächen von Bunkern mit Wohn- und Fahrgasträumen	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2035
Nr. 7	Höchstzulässiger Schalldruckpegel	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015] 2020
	KAPITEL 4	
4.01 Nr. 2, 4.02 und 4.03	Sicherheitsabstand, Freibord, Mindestfreibord	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	KAPITEL 7	
7.01 Nr. 2	Eigengeräuschpegel	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015] 2020
7.05 Nr. 2	Kontrolle der Signallichter	Erneuerung des Schiffsattestes

§§ und Nr.	INHALT	FRIST bzw. BEMERKUNGEN
	KAPITEL 8	
	8.08 Nr. 3 und 4	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
▽ e	8.10 Nr. 2	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015] 2020
	KAPITEL 9	
▽ b	9.01	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015] 2020
	9.03	Schutz gegen Berühren, Eindringen von Fremdkörpern und Wasser E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.06	Zulässige maximale Spannungen E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.10	Generatoren und Motoren E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.11 Nr. 2	Aufstellung von Akkumulatoren E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.12	Schaltanlagen E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.14	Installationsmaterial E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.15	Kabel E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	9.17	Signalleuchten E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015
	KAPITEL 12	
▽ e	12.02 Nr. 5	Lärm und Vibration in Wohnungen Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2015] 2020
	KAPITEL 15	
	15.02 Nr. 5, Nr. 6 Satz 1, Nr. 7 bis Nr. 11, und Nr. 13	Tauchgrenze, wenn kein Schottendeck E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045
	15.02 Nr. 16	Wasserdichte Fenster E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045
	15.04	Sicherheitsabstand, Freibord, Einsenkungsmarken E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045

§§ und Nr.	INHALT	FRIST bzw. BEMERKUNGEN
15.05	Anzahl der Fahrgäste	Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045
15.10 Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 11	Notstromanlage	E.U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045

2. § 15.11 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 6 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, bis zur ersten Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. Januar 2045 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die bei den Fluchtwegen zugewandten Oberflächen verwendeten Farben, Lacke und anderen Produkte zur Oberflächenbehandlung sowie Deckbeläge schwer entflammbar sein müssen und Rauch oder giftige Stoffe nicht in außergewöhnlichen Mengen entstehen dürfen.
3. § 15.11 Nr. 12 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, bis zur ersten Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1.1.2045 nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass es ausreichend ist, wenn anstelle einer tragenden Stahlkonstruktion der Treppen die als Fluchtweg dienenden Treppen so beschaffen sind, dass sie im Brandfall etwa ebenso lange benutzbar bleiben wie Treppen mit tragender Stahlkonstruktion.

§ 24.04

Sonstige Abweichungen

1. Für Fahrzeuge, deren Mindestfreibord nach § 4.04 der am 31. März 1983 geltenden Fassung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung festgesetzt wurde, kann die Untersuchungskommission auf Antrag des Eigners den Freibord nach § 4.03 der am 1. Januar 1995 geltenden Fassung festsetzen.
2. Fahrzeuge, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, brauchen Kapitel 9 nicht zu entsprechen, müssen aber mindestens der am 31. März 1983 geltenden Fassung des Kapitels 6 entsprechen.
3. § 15.06 Nr. 3 Buchstabe a bis e und § 15.12 Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich der Regelung über die einzige Schlauchlänge sind nur bei Fahrgastschiffen anzuwenden, deren Kiel nach dem 30. September 1984 gelegt wurde, sowie bei Umbauten der betroffenen Bereiche, spätestens bei Erneuerung des Schiffsattests nach dem 1.1.2045.
4. Falls die Anwendung der in diesem Kapitel genannten Bestimmungen nach Ablauf der Übergangsbestimmungen praktisch schwer ausführbar ist oder unzumutbar hohe Kosten verursacht, kann die Untersuchungskommission aufgrund von Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten. Diese Abweichungen sind in das Schiffsattest einzutragen.